



Personalausfälle Kein Lohn bei höherer Gewalt?

OBERWALLIS | Bezahlte oder unbezahlte Ferientage? Für Arbeitnehmer, die aufgrund gesperrter Verkehrswege nicht zur Arbeit erscheinen konnten, spricht das Arbeitsrecht eine klare Sprache. Die Arbeitswelt zeigt sich jedoch kulant.

Praktisch spurlos gingen die jüngsten Wetterkapriolen betreffend Personalausfälle am Spitalzentrum Oberwallis (SZO) vorbei. «In der Neujahrswoche konnten lediglich 24 der insgesamt 1100 Mitarbeiter nicht zur Arbeit erscheinen», blickt Spitaldirektor Hugo Burgener zurück. Die diversen Talsperren Anfang dieser Woche hätten noch weniger Personalausfälle mit sich gezogen. «Dieser äusserst geringe Anteil hatte folglich auch keinerlei Auswirkungen auf unseren Betriebsablauf.» Grundsätzlich sei es die Pflicht eines jeden Arbeitnehmers, so Burgener weiter,

sich so einzurichten, dass er zur Arbeit erscheinen könne. «Jeder hatte die Möglichkeit, sich frühzeitig über die Verkehrslage zu informieren und falls nötig, sich nach alternativen Übernachtungsmöglichkeiten im Tal umzuschauen.» Zudem stelle das SZO bei Notsituationen Personalzimmer zur Verfügung.

Verschwindend klein präsentiert sich die Zahl der Personalausfälle infolge der Talsperren auch im Lonza-Standort Visp mit seinen rund 2700 Mitarbeitern. «Wir gehen davon aus, dass in den letzten Wochen rund 50 Personen nicht regelmässig zur Arbeit kommen konnten», teilt Lonza-Mediensprecher Renzo Cicillini mit. Auch das SBB Contact Center in Brig-Glis, welches rund 280 Mitarbeiter zählt, registrierte am Montag und Dienstag lediglich zehn Personalausfälle.

Kulante Arbeitswelt

Diverse Seitentäler blieben in der Neujahrswoche sowie Anfang dieser Woche aufgrund der prekären Wetterlage vorübergehend von der Aussenwelt abgeschnitten. Wer seiner Arbeit im Tal nachgehen wollte,

musste sich also entsprechend organisieren. Doch was sagt die Gesetzgebung, falls es dennoch zu einer Arbeitsverhinderung gekommen ist? Im Grundsatz hält das Schweizerische Obligationenrecht (OR) fest: Bei höherer Gewalt, wie beispielsweise einer Strassensperrung infolge Lawinengefahr, muss der Arbeitnehmer keinen Ferientag einsetzen, erhält für die entsprechende Abwesenheitsdauer aber auch keinen Lohn. So weit die Theorie. In der Praxis zeigt sich die Arbeitswelt jedoch kulant.

Die betroffenen Angestellten, so SZO-Direktor Burgener, setzten häufig einen bezahlten Ferientag oder die angehäuften Überzeit ein. «Selbstverständlich würden wir aber einem Wunsch nach unbezahlten Ferientagen nachkommen. Diesbezüglich sind jedoch keine Anträge eingetroffen.» Für Schichtmitarbeitende der Lonza gilt die ausgefallene Zeit infolge höherer Gewalt laut KAV grundsätzlich als unbezahlter Urlaub. Auf Wunsch kann die entsprechende Zeit auch als Ferien bezogen werden. **msu**